

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Zündfunke e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (Reg.-Nr. 11614) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere die Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Unversehrtheit von Frauen, Jugendlichen und Kindern, die sexuell missbraucht wurden oder von sexuellem Missbrauch bedroht sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung und Hilfestellung von Frauen, Jugendlichen und Kindern, die von sexueller Gewalt betroffen und bedroht sind, Schulung von Personen, die bei Trägern der Jugendhilfe und in Kindertagesstätten tätig sind, Aufklärung über die Folgen sexualisierter Gewalt und sexuellen Missbrauchs von Frauen, Jugendlichen und Kindern sowie die Durchführung von Fachtagungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag länger als ½ Jahr im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden; gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 10 Tagen zwischen dem Tag der Absendung (Poststempel) und dem Tage der Versammlung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. In die Jahresrechnung ist zur Sicherung der ordnungsgemäßen Geschäftsentwicklung eine Rücklage aus erwirtschafteten Überschüssen einzustellen, die 25 % der Personalkosten des abgelaufenen Rechnungsjahres betragen soll. Bei rückläufiger Entwicklung der Personalkosten wird die Rücklage nicht entsprechend aufgelöst.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine/n Rechnungsprüfer/in, die/der dem Vorstand nicht angehören darf. Dies/er prüft unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- Wahl des Vorstandes
 - Bestellung der/s Rechnungsprüferin/ers
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Aufgaben des Vereins
 - Erteilung von Arbeitsrichtlinien für den Vorstand
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollant/in/en.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mehrheitlich aus Frauen. Er hat mindestens drei und maximal fünf Mitglieder.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand wählt jeweils in seiner konstituierenden Sitzung die/den Vorsitzenden und die/den Stellvertreter/in.
4. Mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, in der die Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen, unterbreitet der Vorstand einen Wahlvorschlag. Zusätzliche Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht und den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied kooptieren, das der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen ist.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
7. Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernmündlich herbeiführen, es sei denn, dass eines der Mitglieder mündliche Beratung und Abstimmung wünscht.
10. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Der Vorstandbeschluss ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat mit bis zu 5 Mitgliedern benennen.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in der Sitzungen zu unterzeichnen. Gleiches gilt für schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse. Diese sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende(r) und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kinderland Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.